

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 45, 31. August 2009

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. August 2009

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. August 2009


Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 30 vom 05.05.2009) wird die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 16 vom 06.07.2007),
- die Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 1. September 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 40 vom 01.09.2008),
- die o. g. Ordnung vom 30. April 2009.

Dortmund, den 24.08.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

**Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. August 2009

Inhaltsübersicht

I. Präambel

II. Zulassung zum Studium

§ 1 Studienbeginn

§ 2 Studienvoraussetzungen

III. Aufbau des Studiums

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienplan, Leistungspunkte

§ 4 Auslandsstudium

§ 5 Zulassung zum Auslandsstudium

§ 6 Studienberatung

IV. Bachelorprüfung an der FH Dortmund- Allgemeines

§ 7 Bachelorprüfung, Bachelorgrad

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungstermine

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

V. Modulprüfungen an der FH Dortmund

§ 14 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 16 Durchführung von Modulprüfungen

§ 17 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 18 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

§ 19 Weitere Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Modulprüfungen

§ 20 Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang

VI. Thesis und Kolloquium an der FH Dortmund

§ 21 Thesis

§ 22 Zulassung zur Thesis

§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

§ 24 Abgabe der Thesis

- § 25 Kolloquium an der FH Dortmund
§ 26 Bewertung der Thesis und des zugehörigen Kolloquiums an der FH Dortmund

VII. Abschlussarbeiten an einer ausländischen Partnerhochschule

- § 27 Abschlussarbeiten an einer ausländischen Partnerhochschule

VIII Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule an der FH Dortmund

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
§ 30 Zusatzmodule
§ 31 Bachelorurkunde

IX. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten an der FH Dortmund
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen an der FH Dortmund
§ 34 Widerspruchsverfahren an der FH Dortmund
§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung an der FH Dortmund

Anlagen

- Anlage 1.0 Allgemeine Erläuterungen zu den Studienverlaufsplänen der Anlagen
Anlage 1.1 Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (6 Semester), für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und im fünften Semester mit einem Auslandssemester fortsetzen (ohne Doppelabschluss)
Anlage 1.2 Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule im englisch- oder niederländischsprachigen Wirtschaftsraum fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4)
Anlage 1.3 Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule im französisch- oder spanischsprachigen Wirtschaftsraum fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4)
Anlage 1.4 Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4)
Anlage 2 Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an einer der in Anlage 4 genannten ausländischen Partnerhochschule beginnen
Anlage 3 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule beginnen und für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen
Anlage 4 Partnerhochschulen für den Doppelabschluss im Bachelorstudiengang International Business (8 Semester)

I. Präambel

Das betriebswirtschaftliche Studium im Studiengang „International Business“ bereitet auf Managementtätigkeiten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll die Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie verfügen über Kenntnisse der internationalen Rahmenbedingungen, haben interkulturelle Sensitivität und Teamfähigkeit sowie mindestens ein Semester Auslandserfahrung.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem sechssemestrigen Studiengang International Business mit einem Auslandssemester und in dem achtsemestrigen Studiengang International Business mit zwei Auslandssemestern und einem Praxissemester.

Die Auslandssemester werden an einer der in **Anlage 4** genannten Partnerhochschulen, im sechssemestrigen Studiengang darüber hinaus auch an weiteren ausländischen Hochschulen absolviert.

Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich zwischen den beiden Studiengängen differenziert wird, gelten die Regelungen für beide Studiengänge gemeinsam.

II. Zulassung zum Studium

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im ersten Fachsemester des Studienganges International Business kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten Zugangsmöglichkeit,
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen (Vollzeit) und
 3. einer besonderen Vorbildung in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine kaufmännische Lehre abgeschlossen oder die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat.
- (3) Das Praktikum ist im kaufmännischen Bereich zu absolvieren. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch; er soll sechs Wochen nicht unterschreiten. Bis zum 4. Semester wird die Durchführung weiterer praktischer Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich ausdrücklich empfohlen.

- (4) Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs International Business aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die im sechssemestrigen Studiengang im fünften oder sechsten Semester bzw. im achtsemestrigen Studiengang im siebten oder achten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 3 erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge International an der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) Für die Aufnahme des Studiums an den ausländischen Hochschulen oder den Partnerhochschulen gemäß **Anlage 4** gelten die dortigen Studienvoraussetzungen.
- (9) Studierende, die ordnungsgemäß in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer der in **Anlage 4** genannten Partnerhochschulen eingeschrieben sind, sind berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Dortmund nach den zwischen diesen und der Fachhochschule Dortmund getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

III. Aufbau des Studiums

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienplan, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen sechs Semester bzw. acht Semester und ist für Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, wie folgt aufgeteilt:

Sechssemestriger Studiengang (BA IB 6)

- 1. bis 4. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. Semester Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer Partnerhochschule gemäß **Anlage 4**
- 6. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund

Achtsemestriger Studiengang (BA IB 8)

- 1. bis 4. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. bis 8. Semester 2 Studiensemester an einer Partnerhochschule gemäß **Anlage 4**, 1 Praxissemester im ausländischen Sprachraum und 1 Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund.

Die zeitliche Reihenfolge der Studien- und Praxissemester ist abhängig von der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule gemäß **Anlage 4**.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Veranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Das Studium umfasst einen Gesamtzeitaufwand von 5.400 Stunden im sechssemestrigen Studiengang und 7.200 Stunden im achtsemestrigen Studiengang jeweils einschließlich der Bachelor-Thesis (1.800 Stunden/Jahr). Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich ihres Stundenumfangs sind für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen, im Studienplan in **Anlage 1.1 bis 1.4** und für Studierende, die ihr Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen gemäß **Anlage 4** beginnen, im Studienplan in Anlage 2 und 3 festgelegt. Dieser Studienplan ist zugleich eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau ihres Studiums. Die Inhalte der einzelnen Module und der ihnen zugeordneten Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die der Fachbereich Wirtschaft in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (5) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Die Höhe der Leistungspunkte richtet sich nach dem zum Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem European Credit Transfer System (ECTS). Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, Praktika sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen. Der Arbeitsaufwand pro Jahr entspricht 1.800 Stunden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt umfasst somit 30 Arbeitsstunden. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt im sechssemestrigen Studiengang den Erwerb von 180 Leistungspunkten und im achtsemestrigen Studiengang von 240 Leistungspunkten voraus.

§ 4

Auslandsstudium

- (1) Wird das Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen, so soll das Studium im sechssemestrigen Studiengang ab dem fünften Semester an einer ausländischen Hochschule (im achtsemestrigen Studiengang auch ab dem sechsten Semester ausschließlich an einer in der **Anlage 4** aufgeführten Partnerhochschulen oder in einem Praxissemester) fortgeführt werden. Im achtsemestrigen Studiengang sind die Studierenden berechtigt, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Dortmund und den ausländischen Hochschulen, den Abschluss der jeweiligen ausländischen Hochschule nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule Dortmund zu erlangen.
- (2) Für den Abschluss des Studiums der Studierenden, die ihre ersten vier Studiensemester an einer in der **Anlage 4** aufgeführten Partnerhochschulen ableisten, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluss des Studiums der ersten vier Semester an einer ausländischen Partnerhochschule berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und diesen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im Studiengang International Business sowie zur Erlangung des Bachelorgrades der Fachhochschule nach Abschluss des Studiums an der Partnerhochschule. Wird das Studium an einer der in **Anlage 4** genannten Partnerhochschulen begonnen, so soll in das 5. Semester an die Fachhochschule Dortmund gewechselt werden. In diesem Fall umfasst das Studienvolumen an der Fachhochschule Dortmund 60 Leistungspunkte zuzüglich weiterer 30 Leistungspunkte für das Praxissemester gemäß § 20. Für das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule gemäß **Anlage 4** werden insgesamt 150 Leistungspunkte vergeben. Im Falle einer Betreuung des Praktikums durch die Partnerhochschule vergibt diese insgesamt 180 Leistungspunkte und die FH Dortmund insgesamt 60 Leistungspunkte.
- (3) Die ausländischen Hochschulen stellen für Studierende, die ihr Studium im fünften Semester an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen wollen, den Abschluss der ersten vier Semester in einer Gesamtnote fest.

§ 5

Zulassung zum Auslandsstudium

- (1) Studierende des Studiengangs International Business der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen, werden auf Antrag zum Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule (im achtsemestrigen Studiengang ausschließlich an einer in der **Anlage 4** genannten Partnerhochschulen) zugelassen, wenn sie die Modulprüfungen der ersten drei Semester und drei der sechs Modulprüfungen des vierten Semesters bestanden haben. Für eine Fortsetzung des Studiums im achtsemestrigen Studiengang an einer französisch- oder spanischsprachigen Hochschule muss in der jeweiligen Sprache das Niveau C1 erreicht sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 ist zu Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Termin für die Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
 - zu Beginn des Studiums,
 - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen,
 - bei Unterbrechung des Studiums und
 - vor Abbruch des Studiums.

IV. Bachelorprüfung an der FH Dortmund - Allgemeines

§ 7

Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Darüber hinaus verleiht im achtsemestrigen Studiengang die jeweils gewählte Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren in **Anlage 4** genannten Hochschulgrad. Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und einer Thesis sowie einem dazugehörigen Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan vorgesehen ist.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf des sechsten Semesters bzw. des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der – soweit nichts anderes geregelt ist – als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft handelt; die Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen bzw. einer Professorin und einem Professor bzw. zwei Professoren,
4. einer Angehörigen bzw. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Bachelorprüfung (§ 7 Abs. 3) und der Gesamtnoten (§ 28 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Bachelorprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere eine entsprechende Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere eine entsprechende Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Thesis kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Thesis erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 „Verschwiegenheit“ entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche im selben Modul sind anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs International Business der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 2 Abs. 6 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß **Anlage 1.1 bis 3** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern benutzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß **Anlagen 1.1 bis 1.4** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 und einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 gewichteten Noten der Teilleistungen.
- (5) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

| | | |
|------|-------------|----------------------|
| bis | 1,5 | „sehr gut“, |
| über | 1,5 bis 2,5 | „gut“, |
| über | 2,5 bis 3,5 | „befriedigend“, |
| über | 3,5 bis 4,0 | „ausreichend“, |
| über | 4,0 | „nicht ausreichend“. |

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Modulprüfungen dürfen, soweit sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Ist eine Prüfung nicht bestanden, so muss die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Erfolgt keine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum, so gilt diese Prüfung endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn die Studierende bzw. der Studierende weist nach, dass sie bzw. er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Kann der Prüfling zu einer nach **Anlage 1.1 bis 1.4** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach **Anlage 1.1 bis 1.4** vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z.B. durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling außerdem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

V. Modulprüfungen an der FH Dortmund

§ 14

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist entsprechend dem Studienplan (**Anlagen 1.1 bis 3**) in Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 17) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 4 kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen in den Formen des § 19 ersetzt werden. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die in Satz 4 genannte Zeitdauer nicht überschreiten.

- (2) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder gemäß Absatz 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist; § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Ist eine Modulprüfung bestanden, so sind damit auch die nach **Anlagen 1.1 bis 3** zugeteilten Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Zahl und Umfang der Prüfungen an den ausländischen Hochschulen und den Partnerhochschulen gemäß **Anlage 4** richten sich nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Bestimmungen und den mit den mit der jeweiligen Hochschule getroffenen Vereinbarungen.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studiengang International Business an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß **Anlage 1.1 und 1.2** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 2 Abs. 6).

Für die Zulassung zu Modulprüfungen, die gemäß **Anlagen 1.1 bis 1.4** im sechssemestrigen Studiengang im sechsten Semester und im achtsemestrigen Studiengang im achten Semester vorgesehen sind, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Anstelle eines schriftlichen Antrags kann auch eine Anmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ erfolgen. Hierbei gilt eine Antragsfrist, die drei Tage vor dem von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 4 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft bereits eine entsprechende Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch oder durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Bachelor-Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft an einer Hochschule oder in einem Diplom-Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling eine Bachelorprüfung in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine Diplomprüfung in einem Diplom-Studiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Anstelle einer schriftlichen Zurücknahme kann auch eine Abmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ erfolgen. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 4 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Klausurarbeiten (§ 17) und mündliche Prüfungen (§ 18) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach § 19 innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Semesterabschließende Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch oder durch Aushang.

- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihm selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 17

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen bzw. Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass die Prüferin bzw. der Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem bzw. seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

§ 18

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der

Beisitzerin bzw. dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin bzw. jeder Prüfer nur den jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Weitere Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Wird die Modulprüfung ganz oder teilweise als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind alle Prüfungsformen zulässig, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln lassen, wie insbesondere Hausarbeiten (Absatz 2), mündliche Beiträge (Absatz 3), Referate (Absatz 4) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 5). Diese Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Für die Zulassung gilt § 15.
- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu präsentieren. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 20 Praxissemester im achtsemestrigen Studiengang

- (1) In dem achtsemestrigen Studiengang International Business ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) integriert. Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Thesis zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.
- (3) Das Praxissemester, das in der Regel im sechsten Semester beginnt, wird von Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, in der Regel außerhalb des deutschen Sprachraums abgeleistet. Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an einer der in der **Anlage 4** genannten Partnerhochschulen aufgenommen haben, verläuft im deutschen Sprachraum oder, nach Absprache der beteiligten Hochschulen, in einem weiteren Land außerhalb des Sprachraumes der Heimathochschule. Die Betreuung des Praktikums erfolgt nach Absprache zwischen den beteiligten Hochschulen. Es gelten die Regelungen der beteiligten Hochschulen. Kann das Praktikum im vorgesehenen Sprachraum nicht durchgeführt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Durchführung in einem anderen Sprachraum.
- (4) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 5 Abs. 1 erfüllen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet an der Fachhochschule Dortmund der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die nähere Durchführung des Praxissemesters regelt der Praktikumsleitfaden, der insoweit als Anlage zu dieser Prüfungsordnung gilt.
- (5) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Hochschullehrer, der dem Fachbereich angehört, mit der Organisation des Praxissemesters. Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein Praxissekretariat unterstützt.
- (6) Die Studierenden haben über die Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer Erfahrungen anzufertigen.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der bzw. dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studierenden bzw. des Studierenden vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Studierenden bzw. des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studierende bzw. der Studierende die ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen,
 3. die Studierende bzw. der Studierende sich ordnungsgemäß an der Auswertung des Praxissemesters beteiligt hat und dabei den Bericht gemäß Absatz 6 vorgelegt hat.
- (8) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (9) Im Falle einer Betreuung des Praxissemesters durch die Partnerhochschule wird die FH Dortmund über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters informiert.

VI. Thesis und Kolloquium an der FH Dortmund

§ 21 Thesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel im sechssemestrigen Studiengang vor Ende des fünften und im achtsemestrigen Studiengang vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (2) Die Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes ökonomisches Problem. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Thesis wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende bzw. einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Für die Themenstellung der Thesis hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Thesis darf mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Thesis

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 erfüllt,
 - 2a. im sechssemestrigen Studiengang die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 Leistungspunkte erzielt hat,
 - 2b. im achtsemestrigen Studiengang die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten bis siebten Semester mindestens 100 Leistungspunkte erzielt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft bereits eine Diplomarbeit oder eine Bachelorarbeit bzw. Thesis, eine Diplomprüfung oder eine Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Thesis bereit ist. Für den Fall, dass die Studierende bzw. der Studierenden von dem Vorschlagsrecht für die Themenstellung keinen Gebrauch macht, sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Thesis erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. eine entsprechende Bachelorarbeit oder Thesis des Prüflings in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings in einem Diplomstudiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 4. der Prüfling eine Bachelorprüfung in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine Diplomprüfung in einem Diplom-Studiengang Wirtschaft oder Betriebswirtschaft oder International Business an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- (1) Das Thema der Thesis wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Thesis (§ 21 Abs. 3) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt acht Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers der Thesis festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis soll zu dem Antrag gehört werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Erkrankung verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis um die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Prüfungsunfähigkeit, längstens jedoch um zwei Monate.

- (3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24 Abgabe der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling gemäß § 16 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Gemäß der Ordnung zur elektronischen Erfassung von Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2004 soll die Abschlussarbeit mit einem Abstract (Kurzfassung) in deutscher und möglichst in englischer Sprache versehen werden, das den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll.

§ 25 Kolloquium an der FH Dortmund

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 22 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind und im achtsemestrigen Studiengang des Weiteren 30 Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt wurden,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Thesis feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen bzw. eine Prüferin und ein Prüfer bzw. zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den nach § 26 Abs. 2 bestimmten Prüferinnen und Prüfern, im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 auch von der dritten Prüferin bzw. dem dritten Prüfer gemeinsam abgenommen. Alle Prüferinnen bzw. Prüfer sind berechtigt, Fragen zu stellen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 26

Bewertung der Thesis und des zugehörigen Kolloquiums an der FH Dortmund

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 3 Satz 2 muss die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer eine Professorin bzw. ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer wird die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Thesis und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer, die bzw. der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen bzw. Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis mitgeteilt, ob sie bestanden ist.
Für die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1.1 oder 1.2** vergeben.
- (3) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

VII. Abschlussarbeiten an ausländischen Partnerhochschulen

§ 27

Abschlussarbeiten an einer ausländischen Partnerhochschule

- (1) Abschlussarbeiten an ausländischen Hochschulen unterliegen den Regelungen der jeweiligen Hochschule.
- (2) Der Prüfling legt der FH Dortmund eine Druckversion der Abschlussarbeit vor.

VIII. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule an der FH Dortmund

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und im achtsemestrigen Studiengang des Weiteren 30 Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1, 1. Halbsatz genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder eine Wiederholung des nicht erfolgreich abgeleisteten Praxissemesters nach Absatz 1, 2. Halbsatz nicht möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

- (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Bachelorprüfung übermitteln die Partnerhochschulen die Informationen zu den studierten Modulen, die Noten sowie ggf. den Nachweis zur Anerkennung des Praxissemesters.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Zuordnung zu den Kompetenzbereichen, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Außerdem werden die erworbenen Leistungspunkte und im achtsemestrigen Studiengang das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|------------|
| Thesis mit zugehörigem Kolloquium | 20 Prozent |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen..... | 80 Prozent |

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Die Zuordnung der Gesamtnote zur ECTS-Bewertungsskala erfolgt nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 30

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Es können auch Zusatzmodule aus anderen Studiengängen berücksichtigt werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Zusatzmodule werden in das Zeugnis aufgenommen, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass sie bzw. er eine Aufnahme der zusätzlichen Prüfungsleistungen in das Zeugnis nicht wünscht.

§ 31

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 28 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten an der FH Dortmund

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung gestattet.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen an der FH Dortmund

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 28 Abs. 1 oder das Zeugnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

Widerspruchsverfahren an der FH Dortmund

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.

§ 35
Inkrafttreten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im sechssemestrigen oder im achtsemestrigen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (2) Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bachelorprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juni 2007. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. März 2009 an geltende Fassung der Bachelorprüfungsordnung.

Allgemeine Erläuterungen zu den Studienverlaufsplänen der Anlagen

Vorkenntnisse:

Studierende ohne Buchführungskenntnisse nehmen vor Belegung des Moduls „Jahresabschluss“ an einem Brückenkurs "Buchführung" teil.

Es wird empfohlen, im ersten Semester die **Brückenkurse** in **Mathematik** zu belegen.

Sprachen:

Fremdsprache „Englisch“ ist ab dem 1. Semester Pflicht.
Die Prüfungen in Business English führen zum Endniveau C1.

Es werden insgesamt zwei Fremdsprachen studiert:

- 1) Englisch
- 2) Niederländisch oder Französisch oder Spanisch
(Im zweiten Semester ist die Wahl zwischen Niederländisch, Französisch oder Spanisch zu treffen.)

Für Sprachanfänger werden zur Einführung bzw. Auffrischung regelmäßig Brückenkurse angeboten.

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|-------|--|
| ECTS: | Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System |
| SWS: | Semesterwochenstunden |
| Pf: | Pflichtmodul |
| Wpf: | Wahlpflichtmodul |
| MP: | Modulprüfung |
| TP: | Teilprüfung (siehe § 14 Abs. 1 Satz 2) |
| LVA: | Lehrveranstaltungsart |
| v: | Vorlesung |
| sv: | seminaristische Veranstaltung |
| ü: | Übung |
| p: | Praktikum/Projekt |
| k: | Kontaktzeit |
| s: | Selbststudium |

**Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (6 Semester) für Studierende,
die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und im fünften Semester
mit einem Auslandssemester fortsetzen (ohne Doppelabschluss) ^{A)}**

| Competencies | Modul | Modul- prüfung (MP) / Teil- prüfung (TP) | Art | LVA | Semester (Prüfungszeitpunkte) | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|-----|--------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|--|
| | | | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | | |
| | | | | | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | |
| Understanding Business Functions | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | MP | Pf | 4v | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | |
| | Marketing basics | TP | Pf | 4sv | | | 2 30 | 3 60 | | | | | | | | | |
| | SCM basics | TP | | | 2 30 | 3 60 | | | | | | | | | | | |
| | Investition und Finanzierung | TP | Pf | 4sv | | | 2 30 | 3 60 | 30 | 60 | | | | | | | |
| | Steuern | TP | | | 2 30 | 3 60 | 2 | 3 | | | | | | | | | |
| | Jahresabschluss | MP | Pf | 4v | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | |
| | Kosten,- Erlös- und Ergebnisrechnung | MP | Pf | 4sv | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | |
| Unternehmensführung | MP | Pf | 4v | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | |
| Understanding Business Constraints | Volkswirtschaftliche Grundlagen | TP | Pf | 6sv | | | 2 30 | 2 30 | 60 | 60 | | | | | | | |
| | Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld | TP | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsrecht | MP | Pf | 2sv,2ü | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | |
| Understanding Data Structures | Wirtschaftsmathematik | MP | Pf | 4sv | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsstatistik | MP | Pf | 6sv | 6 90 | 8 150 | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsinformatik | MP | Pf | 2v,2sv | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | |
| Interacting across Cultures ^{B)} | Business English I | TP | Pf | 4sv | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | | | | |
| | Business English II | MP | | | Pf | 2sv | | | 2 30 | 2 30 | | | | | | | |
| | Business English III | MP | Pf | 2sv | | | | | 2 30 | 2 30 | | | | | | | |
| | Intercultural Relations/Business Ethics ^{C)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 4 60 | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands I Français Commercial I Español Comercial I | MP | Wpf | 4sv | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands II Français Commercial II Español Comercial II | MP | Wpf | 4sv | | | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands III Français Commercial III Español Comercial III | MP | Wpf | 2sv | | | | | | | 2 30 | 2 30 | | | | | |
| | Solving Complex Problems | Management Projects I ^{D)} | MP | Pf | 4ü | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | |
| | | Management Projects II ^{D)} | MP | Pf | 4ü | | | | | | | | | 4 90 | 6 210 | | |
| Understanding International Business Constraints | Global Business ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | |
| | Internationales Wirtschaftsrecht | MP | Pf | 4sv | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | |
| Understanding International Business Correlations | International Management ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | |
| | Strategic Management ^{E)} | MP | Pf | 4v | | | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | |
| | International Marketing ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | |
| | Thesis und Kolloquium | | | | | | | | | | | | | | 14 420 | | |
| Summe SWS: | 98 (ohne Auslandsstudium) | ECTS: 180 inkl. Auslandsstudium | | | 22 | 30 | 22 | 29 | 24 | 31 | 22 | 30 | 30 | 8 | 30 | | |
| Workload: | 5.400 | | | | 330 | 570 | 330 | 540 | 360 | 570 | 330 | 570 | 900 | 150 | 750 | | |

1 Auslandssemester ^{D)}

^{A)} siehe auch Legende und Erläuterungen in Anlage 1.0

^{B)} Die Prüfungen in Business English führen zum Endniveau C1, die Prüfungen in Zakelijk Nederlands, Français Commercial bzw. Español Comercial zum Endniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

^{C)} ggf. mehrsprachig.

^{D)} Auslandsstudium für Dortmunder Studierende: mindestens 24 ECTS aus den Competencies Understanding Business Functions, Understanding Business Constraints und Solving Complex Problems der jeweiligen ausländischen Hochschule. Das Programm bedarf der Genehmigung der ausländischen Hochschule und der FH Dortmund.

^{E)} englischsprachig.

Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende,
die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule
im englisch- oder niederländischsprachigen Wirtschaftsraum fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4)^{A)}

| Competencies | Modul | Modul- prüfung (MP)/ Teil- prüfung (TP) | Art | LVA | Semester (Prüfungszeitpunkte) | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|-----|--------|-------------------------------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|--|
| | | | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5, 6, 7 | | 8 | | | |
| | | | | | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | | |
| Understanding Business Functions | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | MP | Pf | 4v | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | | |
| | Marketing basics | TP | Pf | 4sv | | | 2 30 | 3 60 | | | | | | | | | | |
| | SCM basics | TP | | | 2 30 | 3 60 | | | | | | | | | | | | |
| | Investition und Finanzierung | TP | Pf | 4sv | | | 2 30 | 3 60 | 30 | 60 | | | | | | | | |
| | Steuern | TP | | | 2 30 | 3 60 | | | | | | | | | | | | |
| | Jahresabschluss | MP | Pf | 4v | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | |
| | Kosten,- Erlös- und Ergebnisrechnung | MP | Pf | 4sv | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | |
| | Unternehmensführung | MP | Pf | 4v | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | |
| Understanding Business Constraints | Volkswirtschaftliche Grundlagen | TP | Pf | 6sv | | | 2 30 | 2 30 | 60 | 60 | | | | | | | | |
| | Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld | TP | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsrecht | MP | Pf | 2sv,2ü | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | |
| Understanding Data Structures | Wirtschaftsmathematik | MP | Pf | 4sv | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsstatistik | MP | Pf | 6sv | 6 90 | 8 150 | | | | | | | | | | | | |
| | Wirtschaftsinformatik | MP | Pf | 2v,2sv | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | | | | | |
| Interacting across Cultures ^{B)} | Business English I | TP TP | Pf | 4sv | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | | | | | |
| | Business English II | MP | Pf | 2sv | | | 2 30 | 2 30 | | | | | | | | | | |
| | Business English III | MP | Pf | 2sv | | | | | 2 30 | 2 30 | | | | | | | | |
| | Intercultural Relations/Business Ethics ^{C)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands I Français Commercial I Español Comercial I | MP | Wpf | 4sv | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands II Français Commercial II Español Comercial II | MP | Wpf | 4sv | | | | | 4 60 | 4 60 | | | | | | | | |
| | Zakelijk Nederlands III Français Commercial III Español Comercial III | MP | Wpf | 2sv | | | | | | | 2 30 | 2 30 | | | | | | |
| | Solving Complex Problems | Management Projects I ^{D)} | MP | Pf | 4ü | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | |
| | | Management Projects II ^{D)} | MP | Pf | 4ü | | | | | | | | | | | 4 90 | 10 210 | |
| Understanding International Business Constraints | Global Business ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | |
| | Internationales Wirtschaftsrecht | MP | Pf | 4sv | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | | | |
| Understanding International Business Correlations | International Management ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | |
| | Strategic Management ^{E)} | MP | Pf | 4v | | | | | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | |
| | International Marketing ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 60 | 6 120 | | | | | | |
| | Thesis und Kolloquium | | | | | | | | | | | | | | | | 14 420 | |
| Summe SWS: | 98 (ohne Auslandssemester) | ECTS: 240 inkl. Auslandsstudium | | | | 22 30 | 22 29 | 24 31 | 22 30 | | 90 | 8 30 | | | | | | |
| Workload: | 7.200 | | | | | 330 570 | 330 540 | 360 570 | 330 570 | | 2700 | 150 750 | | | | | | |

 2 Auslandssemester^{B)} und 1 Praxissemester

^{A)} siehe auch Legende und Erläuterungen in Anlage 1.0

^{B)} Die Prüfungen in Business English führen zum Endniveau C1, die Prüfungen in Zakelijk Nederlands, Français Commercial bzw. Español Comercial zum Endniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

^{C)} ggf. mehrsprachig.

^{D)} Auslandsstudium für Dortmunder Studierende: gemäß Vereinbarung mit der Partnerhochschule

^{E)} englischsprachig.

Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule im französisch- oder spanischsprachigen Wirtschaftsraum fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4)^{A)}

| Competen-cies | Modul | Modulprüfung (MP)/ Teilprüfung (TP) | Art | LVA | Semester (Prüfungszeitpunkte) | | | | | | | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|-----|------------------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|------------|------------|
| | | | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5, 6, 7 | | 8 | | |
| | | | | | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | SWS | ECTS | |
| | | | | | K | S | K | S | K | S | K | S | K | S | K | S | |
| Analog zur Anlage 1.2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Interacting across Cultures^{B)}</i> | Business English I | TP | Pf | 4sv | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | | | | |
| | | TP | | | 30 | 30 | 30 | 30 | | | | | | | | | |
| | Business English II | MP | Pf | 2sv | | | 2 | 2 | | | | | | | | | |
| | | | | | | | 30 | 30 | | | | | | | | | |
| | Business English III | MP | Pf | 2sv | | | | | 2 | 2 | | | | | | | |
| | | | | | | | | | 30 | 30 | | | | | | | |
| | Intercultural Relations/Business Ethics ^{C)} | MP | Pf | 4sv | | | | | | | 4 | 4 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | 60 | 60 | | | | | |
| | Français des Affaires I | TP | Wpf | 4sv | 2 | 2 | 30 | 30 | | | | | | | | | |
| | | TP | | | 30 | 30 | 2 | 2 | | | | | | | | | |
| | Español de los Negocios I | TP | | | 2 | 2 | 30 | 30 | | | | | | | | | |
| | | TP | | | 30 | 30 | 2 | 2 | | | | | | | | | |
| Français des Affaires II | MP | Wpf | 4sv | | | | | 4 | 4 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 60 | 60 | | | | | | | | |
| Français des Affaires III | MP | Wpf | 2sv | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | 30 | 30 | | | | | | |
| Analog zur Anlage 1.2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe SWS: | 98 (ohne Auslandsstudium) | | | ECTS: | 240 | | 22 | 30 | 22 | 29 | 24 | 31 | 22 | 30 | 90 | 8 | 30 |
| Workload: | 7.200 | | | inkl. Auslandsstudium | 330 | 570 | 330 | 540 | 360 | 570 | 330 | 570 | 330 | 570 | 2700 | 150 | 750 |

^{A)} siehe auch Legende und Erläuterungen in Anlage 1.0

^{B)} Die Prüfungen in Business English führen zum Endniveau C1, die Prüfungen in Français des Affaires bzw. Español de los Negocios zum Endniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

^{C)} ggf. mehrsprachig.

**Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester)
für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester
an einer Partnerhochschule fortsetzen (mit Doppelabschluss; siehe Anlage 4) ^{A)}**

| Competencies | Modul | Modulprüfung (MP)/ Teilprüfung (TP) | Art | LVA | Semester (Prüfungszeitpunkte) | | | | | | | | | | | |
|-------------------|--|-------------------------------------|-----|------------------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|---|-----------|
| | | | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 6, 7, 8 | |
| | | | | | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S |
| | Management Projects II ^{B)} | MP | Pf | 4ü | Analog zur Anlage 1.2 | | | | | | | | | | 2 Auslandssemester ^{D)}, 1 Praxissemester und Abschlussarbeit | |
| | Strategisches Management | MP | Pf | 4v | | | | | | | | | | | | |
| Electives | 12 ECTS aus den Intensivierungsbereichen von BA BW | TP | Wpf | | | | | | | | | | | | | |
| | Elective ^{C)} | MP | Wpf | 2sv | | | | | | | | | | | | |
| Summe SWS: | 108 (ohne Auslandsstudium) | | | ECTS: 240 | 22 | 30 | 22 | 29 | 24 | 31 | 22 | 30 | 18 | 30 | 90 | |
| Workload: | 7.200 | | | inkl. Auslandsstudium | 330 | 570 | 330 | 540 | 360 | 570 | 330 | 570 | 300 | 600 | 2700 | |

^{A)} siehe auch Legende und Erläuterungen in Anlage 1.0

^{B)} ggf. mehrsprachig.

^{C)} englischsprachig.

^{D)} Auslandsstudium für Dortmunder Studierende: gemäß Vereinbarung mit der Partnerhochschule

**Studienplan des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester) Für Studierende,
die ihr Studium an einer der in Anlage 4 genannten ausländischen Partnerhochschulen beginnen ^{A)}**

| Competencies | Modulbezeichnung | Modulprüfung (MP)/ Teilprüfung (TP) | Art | LVA | WS | | SS | | | |
|-----------------------------|--|-------------------------------------|-----------|--------------|------------------------|------------------|----------------|------------------|------------|-----|
| | | | | | ausländisches Semester | | | | | |
| | | | | | 5 | | 6 | | | |
| SWS K | ECTS S | SWS K | ECTS S | | | | | | | |
| Global Business Relations | International Management ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | 4 | 6 | 60 | 120 |
| | Strategisches Management ^{B)} | MP | Pf | 4sv | 4 60 | 6 120 | | | | |
| Global Business Constraints | Global Business ^{E)} | MP | Pf | 4sv | | | 4 | 6 | 60 | 120 |
| | Internationales Wirtschaftsrecht | MP | Pf | 4sv | 4 60 | 6 120 | | | | |
| Electives | 18 ECTS aus den Intensivierungsbereichen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft ^{C)} | TP | Wpf | | 8 120 | 12 240 | 4 60 | 6 120 | | |
| Interacting across cultures | Deutschlandstudien | MP | Pf | 4sv | 4 60 | 4 60 | | | | |
| | Intercultural Relations/Business Ethics ^{D)} | MP | Pf | 4sv | | | 4 60 | 4 60 | | |
| Solving complex Problems | Management Projects ^{D)} | MP | Pf | 4ü | | | 4 60 | 10 240 | | |
| Summe SWS: | 40 | | | ECTS: | 60 | 20 | 28 | 20 | 32 | |
| Workload: | 1.800 | | | | | 300 | 540 | 300 | 660 | |

^{A)} siehe auch Legende und Erläuterungen in Anlage 1.0

^{B)} aus Programm des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft

^{C)} in Absprache mit der jeweiligen Partnerhochschule; Programm siehe Anlage 3

^{D)} ggf. mehrsprachig

^{E)} englischsprachig

Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs International Business (8 Semester)

für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule beginnen und für Studierende,

die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen

| Module der Intensivierungsbereiche des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft | SWS | ECTS |
|---|-----|------|
| Wahlpflichtmodul 1: Controlling | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| Wahlpflichtmodul 2: Externe Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| Wahlpflichtmodul 3: Finanzwirtschaft | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| Wahlpflichtmodul 4: Human Resource Management und Unternehmensentwicklung | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| Wahlpflichtmodul 5: Marketing | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| Wahlpflichtmodul 6: Supply Chain Management | | |
| Teilprüfung 1 | 4 | 6 |
| Teilprüfung 2 | 4 | 6 |
| | | |

**Partnerhochschulen für den Doppelabschluss
im Bachelorstudiengang International Business (8 Semester)**

| Variante/ Anlage | Name der Hochschule | Ort | Land | Abschluss/Hochschulgrad |
|---------------------|--|-------------------|----------------|---|
| 1.2 | <i>University of Plymouth</i> | Plymouth | Großbritannien | BA (Hons.) International Business |
| 1.2 | <i>Hogeschool van Amsterdam (HES) School of Economics and Management</i> | Amsterdam | Niederlande | Baccalaureus (Bachelor of Business Administration) |
| 1.2 | <i>Hogeschool Zeeland (HZ)</i> | Vlissingen | Niederlande | Baccalaureus (Bachelor) |
| 1.2 | <i>University of Southern Queensland</i> | Toowoomba | Australien | Bachelor of Business Administration |
| 1.4 | <i>University of Abertay Dundee</i> | Dundee | Großbritannien | BA (Hons) in European Business Management (ggf. mit einem den gewählten Schwerpunkt kennzeichnenden Zusatz) |
| 1.3 | <i>EPSCI École de Management international, Cergy-Pontoise</i> | Cergy-Pontoise | Frankreich | Diplôme de Management International de l'EPSCI |
| 1.3 | <i>Groupe Sup de Co La Rochelle, IECG, La Rochelle</i> | La Rochelle | Frankreich | Bachelor Européen de Commerce et de Gestion |
| 1.3 | <i>Universidad de Guanajuato</i> | Mexiko | Mexiko | Licenciatura en Comercio Internacional |
| 1.3 | <i>ESIC Business & Marketing School, Madrid</i> | Madrid / Valencia | Spanien | Titulación Superior en Marketing y Gestión Comercial |